

## **Gesetzentwurf** der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen schaffen. Damit können die Gemeindefinanzen bei einer Senkung der Gewerbesteuer auf eine neue und erweiterte Basis gestellt werden.

#### **B. Lösung**

Durch die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 106 GG werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, die durch eine Gewerbesteuerreform entstehenden Steuerausfälle über eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer auszugleichen und gleichzeitig die Struktur der Gemeindefinanzen nachhaltig zu verbessern.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine. Die finanziellen Auswirkungen der Unternehmensteuer- und Gemeindefinanzreform werden im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 dargestellt.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1

Artikel 106 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Ein-

kommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinden können einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer erhalten, der von den Ländern an ihre Gemeinden weiterzuleiten ist. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft.

Bonn, den 27. März 1995

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Unternehmensteuer- und Gemeindefinanzreform. Der Bundesgesetzgeber wird ermächtigt, eine Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen einzuführen. Damit können die Gemeindefinanzen bei einer Senkung der Gewerbesteuer auf eine neue und erweiterte Basis gestellt werden. Die dafür notwendigen näheren gesetzlichen Regelungen sind im Jahressteuergesetz 1996 enthalten.

Zu den Schwerpunkten des Jahressteuergesetzes 1996 gehört die weitere Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort Deutschland. In diesem Zusammenhang soll bereits zum 1. Januar 1996 die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft und die Gewerbeertragsteuer mittelstandsfreundlich gesenkt werden.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, die durch eine Gewerbesteuerreform entstehenden Steuerausfälle über eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer auszugleichen und gleichzeitig die Struktur der Gemeindefinanzen nachhaltig zu verbessern.

Die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer soll bundesgesetzlich in einem Vomhundertsatz festgelegt werden. Seine Höhe bemißt sich nach dem benötigten Ausgleichsvolumen.

Der Deutsche Landkreistag hat unter Widerspruch des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gefordert, eine Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen auch für die Landkreise vorzusehen. Dieser Forderung wurde nicht entsprochen, weil es in dem jetzt geplanten Reformschritt nur um einen Ausgleich der Verluste der Gemeinden aus der Gewerbesteuer senkung geht.

Die Änderung von Artikel 106 GG hat keine preislichen Auswirkungen. Sie schafft nur die verfassungsmäßige Grundlage für die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 1. Zu Artikel 1 (Artikel 106 GG)

##### Zu Nummer 1

Durch die Einfügung in Artikel 106 Abs. 3 wird zugelassen, die Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen nach Maßgabe von Absatz 5a zu beteiligen. Den Ge-

meinden kann danach ein durch Bundesgesetz festzusetzender Anteil am Umsatzsteueraufkommen zugewiesen werden.

Durch die neue Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden an der Umsatzsteuer wird die Länderkompetenz für die Finanzausstattung der Gemeinden und die grundsätzliche finanzwirtschaftliche Zugehörigkeit der Kommunen zu den Ländern nicht berührt (vgl. Artikel 106 Abs. 9 GG).

##### Zu Nummer 2

Absatz 5a ermächtigt den Bundesgesetzgeber, die Gemeinden an der Umsatzsteuer zu beteiligen.

Satz 1 eröffnet dem Bundesgesetzgeber das Recht, durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates eine Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Umsatzsteuer vorzusehen. Die Beteiligung entspricht der Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer nach Absatz 5. Mit der Weiterleitung des Gemeindeanteils an die Gemeinden durch die Länder wird berücksichtigt, daß das Grundgesetz die Gemeinden als Teile der Länder in einem zweigliedrigen Staatsaufbau versteht.

Nach Satz 2 ist durch Bundesgesetz auch der Schlüssel für die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden festzulegen. Bei der Ausgestaltung des Verteilungsschlüssels ist dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum eröffnet. Im Grundgesetz wird insoweit nur festgelegt, daß der Verteilungsschlüssel orts- und wirtschaftsbezogen sein muß. Hierdurch soll das finanzielle Eigeninteresse der Gemeinden an der Ansiedlung und Pflege von Gewerbebetrieben auf ihrem Gebiet erhalten bleiben. Insbesondere die Bestimmung und Gewichtung der verschiedenen Elemente eines Verteilungsschlüssels sind in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß bis zum geplanten Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Januar 1996 aufgrund der Dauer der hierfür notwendigen Datenerhebung derzeit noch kein endgültiger Schlüssel – wie er im Konsens mit allen Beteiligten angestrebt wird – ermittelbar ist. Die Formulierung erlaubt es dem Gesetzgeber, die Verteilung für eine Übergangszeit anhand eines vorläufigen Schlüssels vorzunehmen.

Nach Satz 3 werden die Höhe der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer und die weiteren Bestimmungen durch Bundesgesetz festgelegt.

#### 2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

